

Allgemeine Vermietbedingungen der Airpatrol extreme-agency e.U.

1. Vertragsabschluß

Die Airpatrol extreme-agency e.U. (im Folgenden kurz Airpatrol) schließt Mietverträge über Sprungkissen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Vermietbedingungen (AVB). Diese bilden daher stets einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrags. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese von Airpatrol schriftlich anerkannt werden.

Angebote von Airpatrol erfolgen stets freibleibend. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

Der Vertrag zwischen Airpatrol und dem Mieter kommt mit der Auftragsbestätigung durch Airpatrol zustande.

2. Mietgegenstand und Lieferung

Airpatrol vermietet Sprungkissen. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das Sprungkissen samt der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen. Nicht vertragsgegenständlich sind die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen (Absperrung, Matten etc.) sowie eine allenfalls notwendige Hebebühne. Ebenfalls nicht vertragsgegenständlich ist die Stromversorgung. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Stromversorgung (Wechselstrom 220 V, 36 A, 4 kW) zur Verfügung steht.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, liefert Airpatrol den Vertragsgegenstand zum vereinbarten Aufstellungsort und stellt diesen am Aufstellungsort auf. Der Mieter stellt zum Aufbau zumindest vier geeignete Personen zur Verfügung, um Airpatrol beim Aufbau zu unterstützen. Diese Personen haben den Anweisungen von Airpatrol unbedingt Folge zu leisten.

Wird ausdrücklich die Abholung des Vertragsgegenstands durch den Mieter oder durch einen durch den Mieter beauftragten Dritten vereinbart, so trägt die Kosten und die Gefahr der Mieter. In diesem Fall hat auch die Aufstellung durch den Mieter zu erfolgen. Bei der Aufstellung hat der Mieter die Betriebsanleitung genauestens einzuhalten.

Der Vertragsgegenstand ist im Boden in einer Tiefe von ca. 50 cm zu verankern. Der Mieter hat die für die Verankerung erforderlichen Geräte beizustellen.

Ebenso obliegt es dem Mieter, den Aufstellungsort in einen verwendbaren Zustand zu versetzen.

Ist es Airpatrol aufgrund anderer von seinem Willen unabhängiger Umstände, wie insbesondere höhere Gewalt, Krieg, behördliche Eingriffe, Verzug im Transport oder Transportschäden, unvorhersehbarer Ausfall des Lieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik etc., nicht möglich, die vereinbarte Lieferfrist einzuhalten, so ist Airpatrol berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Mieter stehen in diesem Fall keine wie immer gearteten Ansprüche Airpatrol gegenüber zu, insbesondere keine Schadenersatzansprüche.

Ebenso sind bei einer Lieferverzögerung bis zum Ausmaß von drei Stunden jegliche Ansprüche des Mieters ausgeschlossen.

3. Preise und Zahlung

Die vereinbarte Miete versteht sich netto exklusive USt.

Die Miete ist bei Vertragsabschluss fällig. Die Übergabe des Vertragsgegenstands an den Mieter erfolgt erst nach vollständiger Mietzahlung.

Der Mieter ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderer Gegenforderungen zurückzuhalten oder mit Forderungen von Airpatrol aufzurechnen.

Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so ist Airpatrol berechtigt,

- die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung bis zum Eingang der Zahlung aufzuschieben,
- die gesamte noch offene Miete sowie allfällige offene Zahlungen aufgrund anderer Verträge sofort fällig zu stellen,
- Verzugszinsen in Höhe von 8,0 % über dem aktuellen Basiszinssatz der EZB, jedoch mindestens 1 % pro Monat - ab Fälligkeit zu verrechnen,
- nach seiner Wahl entweder am Vertrag festzuhalten oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

Der Mieter ist verpflichtet, Airpatrol infolge des Zahlungsverzugs entstandene Kosten, wie insbesondere Inkassokosten und Rechtsanwaltskosten, zu bezahlen sowie den anderweitig entstandenen Schaden zu ersetzen.

Erklärt Airpatrol den Rücktritt, so wird dieser mit ergebnislosem Verstreichen der Nachfrist rechtswirksam. Der Mieter hat Airpatrol in diesem Fall ein Pönale (pauschalierter Schadenersatz) in Höhe von zehn Prozent der Miete (inkl. USt.) zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzes ist nicht ausgeschlossen. Der Mieter hat weiters allenfalls bereits gelieferte Sachen unverzüglich zurückzustellen, die Miete für den Zeitraum seit Übergabe zu bezahlen (Benützungsentgelt) sowie Airpatrol sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, welche im Hinblick auf die Durchführung des gegenständlichen Vertrages bereits getätigt worden sind.

4. Eigentum

Der Vertragsgegenstand wird vermietet, das Eigentum bleibt bei Airpatrol.

Führt ein Gläubiger des Mieters auf den Vertragsgegenstand Exekution oder versucht der Gläubiger in anderer Form auf diese Sachen zu greifen, so verpflichtet sich der Mieter, das Eigentum von Airpatrol zu schützen und zu verteidigen sowie Airpatrol unverzüglich zu informieren.

Der Mieter ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand unterzuvermieten oder sonst in irgendeiner Form an einen Dritten weiterzugeben.

5. Gewährleistung und Haftung

Airpatrol leistet Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand geeignet ist, Sturzfolgen zu verringern. Eine darüber hinaus gehende Gewährleistung übernimmt Airpatrol nicht. Die Verwendung des Vertragsgegenstands ist mit nicht beherrschbaren Gefahren verbunden. Für diese Gefahren hat Airpatrol nicht einzustehen.

Der Mieter ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Übernahme zu überprüfen und allfällige Mängel sofort zu rügen. Erfolgt keine entsprechende Mängelrüge, so sind Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

Der Mieter ist verpflichtet, einen geeigneten Aufstellungsort zu wählen und – sofern die Aufstellung durch Airpatrol vereinbart ist – zur Aufstellung zur Verfügung zu stellen. Die Überprüfung, ob der Aufstellungsort geeignet ist, obliegt dem Mieter. Gegebenenfalls ist der Mieter verpflichtet, ein Gutachten zur Klärung der Frage, ob der Aufstellungsort geeignet ist, auf eigene Kosten aufzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Klärung der statischen Eignung. Der Aufstellungsort hat eben zu sein (Neigung maximal 10 Grad) und flach zu sein. Der Aufstellungsort hat zumindest eine Fläche von 20 x 20 m aufzuweisen. Im Umkreis von 5 m um die Aufstellungsfläche dürfen sich keine Hindernisse befinden. Der Mieter hat für sämtliche Nachteile einzustehen, welche sich aus einer mangelnden Eignung des Aufstellungsortes ergeben. Airpatrol trifft diesbezüglich keine wie immer geartete Haftung.

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, dh Gewährleistungsansprüche müssen bei sonstiger Verfristung binnen dieser Frist gerichtlich geltend gemacht werden. Die Umkehr der Beweislast gemäß § 924 ABGB ist ausgeschlossen.

Für Personen- und Sachschäden haftet Airpatrol lediglich, sofern grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist. Insbesondere besteht auch ein Schadenersatzanspruch des Mieters im Falle von Lieferverzug bzw. Nichtlieferung von Airpatrol sowie im Falle einer Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstands lediglich bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Airpatrol trifft keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden, welche nicht auf einen Funktionsfehler des Vertragsgegenstandes zurückzuführen sind.

Airpatrol ist lediglich Vermieter des Vertragsgegenstandes, nicht aber Veranstalter der Veranstaltung, bei welcher der Vertragsgegenstand verwendet wird. Veranstalter ist der Mieter, den Mieter trifft daher die Veranstalterhaftung.

Sollte die Veranstaltung aus welchen Gründen immer – insbesondere aus Witterungsgründen – nicht durchführbar sein, so ändert dies nichts an der Zahlungsverpflichtung des Mieters.

Stellt Airpatrol vereinbarungsgemäß das Personal für die Durchführung der Veranstaltung, so ändert dies nichts an der Haftung des Mieters als Veranstalter.

Sollte Airpatrol von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so verpflichtet sich der Mieter, Airpatrol vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung erstreckt sich insbesondere auch auf die Kosten der Forderungsabwehr.

Der Mieter haftet Airpatrol gegenüber für jede Verschlechterung des Vertragsgegenstands, dies unabhängig davon, ob den Mieter ein Verschulden an der Verschlechterung trifft. Dies gilt insbesondere für Schäden, welche durch Dritte verursacht werden. Zur Hintanhaltung solcher Schäden hat der Mieter für einen entsprechenden Schutz des Vertragsgegenstandes zu sorgen.

Der Mieter ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand der Betriebsanleitung entsprechend zu verwenden und zu pflegen. Er haftet für jeden Schaden, welcher durch einen Verstoß gegen die Betriebsanleitung entsteht.

6. Sicherheit

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die Verwendung des Vertragsgegenstands mit erheblichen Gefahren verbunden ist und ein hohes Risiko selbst bei bestimmungsgemäßem Gebrauch besteht. Der Mieter verpflichtet sich, für seine Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Versicherungssumme abzuschließen.

Airpatrol übergibt dem Käufer eine detaillierte Bedienungsanleitung. Diese Bedienungsanleitung ist integrierender Bestandteil des gegenständlichen Vertrags. Der Mieter verpflichtet sich, den Inhalt der Bedienungsanleitung genauestens einzuhalten. Er verpflichtet sich weiters, jeglichem Verwender des Vertragsgegenstands den Inhalt der Bedienungsanleitung zur Kenntnis zu bringen und durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere die in der Bedienungsanleitung enthaltenen Verwendungs- und Sicherheitsbestimmungen durch jeden Verwender genauestens eingehalten werden. Der Mieter nimmt in diesem Sinn zur Kenntnis, dass der Vertragsgegenstand ausschließlich wie in der Bedienungsanleitung beschrieben verwendet werden darf. Vor jeder Verwendung ist der Vertragsgegenstand auf allfällige Schäden und auf vollständige Funktionstauglichkeit zu überprüfen. Eine Verwendung ist unzulässig, wenn ein Schaden oder eine sonstige Funktionseinschränkung vorliegt.

Der Mieter wird Personal in einem solchen Ausmaß zum Einsatz bringen, dass der in der Betriebsanleitung beschriebene sichere Betrieb gewährleistet ist. Der Mieter wird weiters den Benützern die Sicherheitsbestimmungen zur Kenntnis bringen. Airpatrol ist jedoch nicht verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen der Bedienungsanleitung und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überprüfen. Dies obliegt alleine dem Mieter.

Der Mieter hat für die Sicherheit rund um den Aufstellungsort zu sorgen, dh er hat für die Absperrung bzw. Abgrenzung des Aufstellungsortes zu sorgen und rund um den Vertragsgegenstand Matten aufzulegen, um Verletzungsfolgen bei einem allfälligen Herausfallen zu verhindern.

Die Untervermietung oder der Verleih des Vertragsgegenstands ist unzulässig.

Es obliegt dem Mieter, sämtliche für die Aufstellung und den Betrieb des Vertragsgegenstandes erforderlichen Bewilligungen auf eigene Kosten einzuholen und sämtliche behördlichen Auflagen zu erfüllen.

7. Referenz, Fotos

Airpatrol ist uneingeschränkt berechtigt, den Mieter für Werbe- und Public-Relation-Zwecke als Reverenz namentlich zu nennen. Airpatrol ist weiters uneingeschränkt berechtigt, Fotos oder Filmaufnahmen von der Veranstaltung des Mieters für derartige Zwecke zu verwenden.

8. Sonstige Bestimmungen

Gerichtsstand ist das sachlich für den Sitz von Airpatrol zuständige Gericht. Airpatrol ist jedoch berechtigt, Klagen gegen den Mieter auch bei dem für dessen Sitz zuständigen Gericht anzubringen.

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort der Sitz von Airpatrol, dies auch dann, wenn Lieferung oder Zahlung an einem anderen Ort vereinbart ist.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, so bleiben die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen mit Ausnahme dieser unwirksamen Bestimmungen gültig und rechtswirksam. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten auch für Rechtsgeschäfte mit Konsumenten, soweit ein Widerspruch mit den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes nicht besteht.

Sämtliche von den gegenständlichen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Der Mieter stimmt der Verarbeitung seiner persönlichen Daten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung ausdrücklich zu.